

Satzung des

Tanzsportclub Dortmund



Stand 13.05.2025

A. Allgemeines

§ 1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Dortmund e.V.“ mit Sitz in Dortmund. Er ist am 18.10.1977 gegründet und am 29.11.1977 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nummer VR 2644 eingetragen worden.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat ausschließlich folgenden Zweck:
 - a. nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit den Tanzsport zu fördern und seinen ideellen Charakter zu bewahren.
 - b. Seine Mitglieder und Mitgliederinnen durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.
 - c. die Jugendlichen nach den Richtlinien des Landes NRW sowie des Landes- und Bundesjugendplanes sportlich zu fördern.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f. Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen,
 - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder*innen des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- 3) Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - die Benennung von Ansprechpersonen.
- 4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 5) Der Verein fördert die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- 6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5. Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden
 - Stadtsporthund Dortmund
 - Deutscher Tanzsportverband
 - Tanzsportverband NRW
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand gemäß § 26 BGB anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung beim jeweiligen Verband die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet,
 - a. am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, um die anfallenden Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren (z.B. Aufnahmegebühr) begleichen zu können;
 - b. Eine Mail-Adresse anzugeben, über die der Verein mit dem Mitglied kommunizieren kann;
 - c. Helferstunden entsprechend der Regelungen in der jeweils aktuellen Beitragsordnung zu leisten oder einen Kompensationsbeitrag zu bezahlen
- 3) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen in Textform.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt auf Widerruf mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Wird der erste Mitgliedsbeitrag nicht binnen 4 Wochen nach Rechnungsstellung beglichen, so erlischt die Mitgliedschaft. Mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags geht die Mitgliedschaft auf Widerruf in eine unbefristete Mitgliedschaft über. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Für die vereinsinterne Kommunikation nutzt der Verein die bereitgestellte Mailadresse. Nachrichten an Vereinsmitglieder gelten als zugestellt, wenn sie an die vom Mitglied benannte Adresse abgesendet wurden und nicht als unzustellbar retourniert wurden.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 7) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7. Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme am Trainingsbetrieb und die Nutzung der vereinseigenen Räumlichkeiten, so wie in der Beitragsordnung beschrieben.

- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d. durch Tod;
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9. Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - e. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Darüber hinaus können die Mitglieder verpflichtet werden, Helferstunden für den Verein zu leisten oder ersatzweise eine Ausgleichszahlung bei Nichterfüllung zu erbringen.
- 2) Die Höhe der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren sowie den Umfang von Helferstunden und die Höhe etwaiger Ausgleichszahlungen und weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit Mitgliedsbeiträgen ist in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern werden Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- 7) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 9) Der Vorstand kann für herausragende sportliche Leistungen zeitlich begrenzte Beitragsermäßigungen gewähren. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

§ 11. Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitwirkungsrechte im Verein nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3) Diese Regelungen gelten unabhängig von anderen Altersgrenzen für die jeweiligen Vereinsorgane (Mitgliederversammlung, Jugendversammlung)

§ 12. Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten.

D. Organe des Vereins

§ 13. Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- der Beirat;
- die Jugendversammlung;
- der Jugendvorstand.

§ 14. Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
- 3) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch Veröffentlichung auf den Vereinswebseiten unter www.tanzsportclub-dortmund.de einzuberufen. Auf der Startseite muss zumindest ein gut erkennbarer Hinweis auf die Einberufung stehen, der zum vollständigen Text der Einberufung führt. Zusätzlich ist die vollständige Einberufung an gut sichtbarer Stelle im Vereinsheim auszuhängen. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. Der/Die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung erfolgt i.a. durch offene Abstimmung, die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, kann offen abgestimmt werden, wenn kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Tritt bei Personenwahlen Stimmengleichheit ein, erfolgt ein zweiter Wahlgang; danach entscheidet das Los. Ein Mitglied kann bei begründeter Abwesenheit in den Vorstand gewählt werden, wenn dieses vorher schriftlich sein Einverständnis gegeben hat. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bewerben sich mehr als 2 Personen für ein Vorstandsamt oder als Kassenprüfer und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme, wenn es mindestens sechs Monate Mitglied im Verein ist. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 10) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.

- 11) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen 14 Tage vor der Versammlung in Textform mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Eingegangene Anträge sowie die endgültige Tagesordnung sind auf den Vereinswebseiten unter www.tanzsportclub-dortmund.de zu veröffentlichen. Auf der Startseite muss zumindest ein gut erkennbarer Hinweis stehen, der zu den eingegangenen Anträgen und der endgültigen Tagesordnung führt.
- 12) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 13) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- 14) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 15) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 15. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
2. Genehmigung des Geschäftsplans;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Gesamtvorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und Beirat, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer*innen;
7. Änderungen der Beitragsordnung, insbesondere Festsetzung von Beiträgen
8. Beschlussfassung über Umlagen
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
10. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
11. Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 14 Abs. 11).

§ 16. Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Finanzwart(in). Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger*in bestimmen.
- 8) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende*n, bei deren/ dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Mitglieder des Beirats haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen, jedoch ohne Stimmrecht.
- 9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist nach Möglichkeit innerhalb von 2 Wochen, spätestens zur nächsten Vorstandssitzung, allen Vorstandsmitgliedern und dem Beirat zugänglich zu machen.

§ 17. Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - Sportwart*in

- Turnierwart*in
 - Breitensportwart*in
 - Medienwart*in
 - dem/der Jugendwart*in, der/die von der Jugendversammlung gewählt wurde
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
 - Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
 - Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - o die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - o die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - o der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - o die Benennung von Ansprechpersonen.
- 3) Der Vorstand hat das Recht, Aufgaben zu delegieren und hierfür Personen zu benennen, die an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Auch Trainer können zu Beratungen hinzugezogen werden, haben aber als solche kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen. Mitglieder des Beirats haben das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen, jedoch ohne Stimmrecht.
- 4) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 8 entsprechend.

§ 18. Der Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern. Er wird mit Ausnahme des in Abs. (5) beschriebenen Falls alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt; jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die dem Verein mindestens vier Jahre angehören, das 21. Lebensjahr vollendet haben und nicht in bezahlter Funktion (Trainer, Übungsleiter, Geschäftsführer usw.) für den Verein tätig sind. Ein Mitglied des Vorstands darf nicht zugleich Mitglied des Beirats sein.
- 2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der die Sitzungen einberuft und leitet. Die Sitzungen sollen mindestens einmal jährlich, ansonsten nach Bedarf, stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen. Der Beirat bildet seine Meinung mehrheitlich durch Beschlussfassung. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens drei Beiratsmitgliedern gegeben. Der 1. oder 2. Vorsitzende hat das Recht, an den Beiratssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Es ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und auch dem Vorstand auszuhändigen.
- 3) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

- 4) Bei Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern oder bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und Mitgliedern kann der Beirat vom Vorstand zur Moderation und Schlichtung herangezogen werden.
- 5) Bei Rücktritt des 1. Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Vorstands zur Unzeit übernimmt er als Notvorstand unmittelbar die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB, damit die Geschäftsfähigkeit des Vereins jederzeit gegeben ist. Dies gilt auch, wenn die turnusmäßige Wahl des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung scheitert. Der Beirat bestimmt dann aus seiner Mitte die Person, welche die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden wahrnimmt. Die Pflichten als Notvorstand nimmt der Beirat nur vorübergehend wahr; er ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vorstandsneuwahl einzuberufen.
- 6) Eine Neuwahl des Beirats soll nicht in einem Jahr erfolgen, in dem eine reguläre Neuwahl des Vorstands ansteht. In einem solchen Fall verlängert sich die Amtszeit des Beirats um ein Jahr.
- 7) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder des Beirats das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

E. Vereinsjugend

§ 19. Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der Jugendausschuss
 - b. die Jugendversammlung
- 4) Der/Die Jugendwart*in ist Vorsitzende*r des Jugendausschuss' und Mitglied des Gesamtvorstandes. Der/Die Jugendwart*in muss mindestens 18 Jahre alt sein und wird von der Jugendversammlung gewählt.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20. Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle kann der geschäftsführende Vorstand nach Genehmigung der Mitgliederversammlung in jedem Einzelfall, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in einstellen.
- 3) Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 21. Kassenprüfer*innen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre, wobei mindestens ein(e) Kassenprüfer*in in geraden Jahren und mindestens ein(e) Kassenprüfer*in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Mindestens zwei der Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4) Die prüfenden Kassenprüfer*innen beantragen bei ordnungsgemäßer Buchführung in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 22. Vereinsordnungen

- 1) Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins hat dieser sich folgende Ordnungen gegeben, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
 - a. Jugendordnung
 - b. Beitragsordnung
- 2) Die Jugendversammlung beschließt die Jugendordnung. Sie bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, die sie auch ablehnen kann.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.
- 4) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Ordnungen beschließen.
- 5) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 23. Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24. Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen- bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutz- beauftragte*n, soweit dies durch einschlägige Vorschriften erforderlich ist.
- 4) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder
- 5) zum Zwecke der Verwaltung der Vereinsmitgliedschaft,
- 6) zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen des Vereins,
- 7) zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins.
- 8) Die Verarbeitung gemäß vorstehendem Absatz 4c beinhaltet die mediale Berichterstattung über öffentliche Sportveranstaltungen, die der Verein selbst durchgeführt hat oder an denen das betroffene Vereinsmitglied als aktiver Sportler beteiligt war. Das betroffene Vereinsmitglied kann der Veröffentlichung durch rechtzeitige Mitteilung in Textform widersprechen.
- 9) Die Verarbeitung gemäß vorstehendem Absatz 4c umfasst auch die Information der Vereinsmitglieder über Vereinsveranstaltungen sowie über Möglichkeiten zur ehrenamtlichen Hilfe im Rahmen des Vereins. Der Verein kann hierzu alle dem Verein genannten Kontaktdaten des Mitglieds verwenden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, der vorbezeichneten Nutzung durch Mitteilung in Textform zu widersprechen.
- 10) Verantwortlich im Sinne der DSGVO ist der geschäftsführende Vorstand. Die aktuellen Kontaktdaten der Vorstandsmitglieder sind auf der Homepage des Vereins zu finden.
- 11) Der Verein übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder an nationale und internationale Sportorganisationen, falls und soweit dies für die Teilnahme an Sportveranstaltungen notwendig ist.

- 12) Der Verein löscht die im Zusammenhang mit Abs. 4a und 4c gespeicherten Daten innerhalb von zwei Jahren nach Ende der Mitgliedschaft und Ausgleich offener Forderungen des Vereins gegen das betroffene Mitglied. Die im Zusammenhang mit Abs. 4b gespeicherten Daten werden baldmöglichst gelöscht, nachdem die jeweiligen rechtlichen Bestimmungen es zulassen.
- 13) Eine Mitgliedschaft ist nicht möglich, wenn die als Pflichtfelder im Aufnahmeantrag gekennzeichneten Daten nicht mitgeteilt werden.
- 14) Aufnahmeanträge von Minderjährigen müssen durch einen Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden, der damit das Einverständnis zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des minderjährigen Mitglieds erteilt.
- 15) Der Verein veröffentlicht keine Bildmedien, auf denen Vereinsmitglieder unter 14 Jahren erkennbar sind, ohne dass vorher im Einzelfall das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt wird.

G. Schlussbestimmungen

§ 25. Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26. Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. Mai 2025 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.